

2013 / Nr. 22 vom 4. März 2013

## **52. Ausschreibung der Senatswahlen**

Die Senatswahlen finden an folgenden Terminen statt:

**1. Termin: 29. April 2013 von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr im Seminarraum 3.3.**

**2. Termin: 06. Mai 2013 von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr im Seminarraum 1.6.**

Gewählt werden:

- Neun Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind ;
- Vier Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb;
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals;
- Vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;

Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.), des DUK-Gesetzes 2004 (BGBl. I Nr. 22/2004) und der hierauf beruhenden Wahlordnung (Teil I der Satzung, Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 09. Jänner 2013).

**Das aktive und passive Wahlrecht** steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 25 Abs. 3 UG 2002 genannten Personengruppen angehören. Aktiv und passiv wahlberechtigt für die Wahlen der Vertreter der Studierenden sind alle Studierenden, die am Stichtag an der Universität für Weiterbildung Krems zugelassen sind und die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben.

Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche **Stichtag** wird der Tag dieser Wahlausschreibung festgesetzt.

Die **Wählerverzeichnisse** liegen zur Einsicht durch die aktiv Wahlberechtigten vom 06.03.2013 bis 12.03.2013 (Mo. bis Do. in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 15:00 Uhr, Fr. in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr) in der DLE Studien- und Organisationsrecht (3. Stock Altbau, Trakt I, Raum 3.305) auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich Einspruch erhoben werden. Darüber hat der/die RektorIn längstens drei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung des Rektors ist endgültig.

**Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerbungen** sind gemäß § 8 Abs. 1 Wahlordnung bis spätestens sechs Wochen vor dem 1. Wahltermin in der DLE Studien- und Organisationsrecht einzubringen (Mo. bis Do. in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13.00 bis 15:00 Uhr, Fr. in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr).

Verspätet abgegebene Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Gem. § 8 Abs. 1 Wahlordnung hat ein Wahlvorschlag mindestens so viele wählbare Mitglieder zu umfassen, als für die jeweilige Personengruppe Mandate zu vergeben sind. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerberinnen und Wahlwerber als die vierfache Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter enthalten. Einzelbewerbungen sind zulässig.

Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG 2002 ist § 11 Abs. 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. In die Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG 2002 sind daher pro Gruppe mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen.

Gültige Stimmen können nur für die zugelassenen Wahlvorschläge bzw. Einzelbewerbungen abgegeben werden.

Univ.-Prof. Dr. Viktoria Weber  
Das Rektorat